

Blog

EU: Einkaufen im Internet wird gerechter

06.04.2018

von



Schulbank

Kurzgefasst

Der Europäischen Kommission ist das sogenannte Geoblocking beim Internetshoppen schon seit längerem ein Dorn im Auge. Das Europaparlament hat nun verboten, dass Kunden im EU-Ausland anders behandelt werden als Inländer.

Schlagworte

Online-Shopping

EU



In der Europäischen Union soll das grenzüberschreitende Onlineshopping einfacher werden. Eine entsprechende

Blog

Verordnung hat das Europäische Parlament jetzt verabschiedet. Damit soll vor allem das Geoblocking weitgehend aus dem Internethandel verbannt werden. Mithilfe dieses Verfahrens können Onlinehändler den Zugang zu bestimmten Bestellseiten verweigern, wenn die Kunden in einem anderen Staat wohnen oder im Ausland ausgestellte Kreditkarten benutzen. Oft werden sie dann automatisch auf Seiten in ihrem Land umgeleitet – wo die Preise möglicherweise höher sind. Davon profitieren vor allem die großen Onlineshops, die in den unterschiedlichen EU-Staaten unterschiedliche Preise anbieten. Betroffen sind insbesondere Verbraucher, die Haushaltswaren und Elektrogeräte im Internet kaufen wollen. Aber auch beim Buchen von Mietwagen und Hotels oder beim Kauf von Tickets aller Art gibt es immer wieder Beschwerden. Einer Untersuchung der EU-Kommission zufolge verwenden fast zwei Drittel aller Websites Geoblocking.



Abonnieren Sie den Blog schul|bank!

Zum Abonnement

Künftig Angebot frei wählen

Künftig können Kunden beim Onlineshopping unabhängig von ihrem Wohnort das Angebot frei wählen. Auch sollen für Internetkunden im Ausland die gleichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten wie für ortsansässige Kunden. Dies gilt für den Kauf von Kleidung und Möbeln ebenso wie für Dienstleistungen. Auf die Neuregelung hatten sich Unterhändler des Parlaments und der 28 EU-Staaten vorab geeinigt. In Kraft treten sollen die neuen Vorschriften Ende des Jahres.

Kritisch bewertet wurde von Parlamentariern und Verbraucherschützern allerdings, dass urheberrechtlich geschützte Güter, beispielsweise Filme, Musik oder Bücher, von dieser Liberalisierung ausgenommen sind. Dasselbe gilt für elektronisch erbrachte Leistungen wie Cloud-Dienste oder die Bereitstellung von Firewalls. Für sie soll nach zwei Jahren geprüft werden, ob das Verbot des Geoblockings auf sie ausgeweitet wird. Davon losgelöst gibt es beim Kauf von Waren über das Internet weiterhin ein Hindernis: Die betroffenen Firmen im EU-Ausland haben keine Pflicht zur Lieferung. Wer also beispielsweise in Deutschland online ein Möbelstück aus Frankreich kauft, muss dieses gegebenenfalls selbst abholen oder die Lieferung über eine Spedition organisieren.